

# STADT NORDERNEY

## Landkreis Aurich

---

### Bebauungsplan Nr. 61

### "An der Mühle"

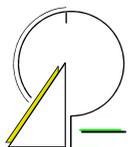
gem. 13a BauGB

erneute Beteiligung des Landkreises Aurich  
(§ 4a (3) Nr. 4 BauGB)

## **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

08.08.2018

---



<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Landkreis Aurich</b>  <b>Fischteichweg 7-13</b>  <b>26603 Aurich</b></p>	
<p>Bezüglich der o.g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Die unter Ziffer 4.1.2 erwähnten Stellungnahmen der Fa. IEL Nr. 2297-07-L1 und 2297-17-L2_00_01 sowie eine Bestätigung der Stadt vergl. Gutachten, es bei der Nutzung des Sportplatzes und des Parkplatzes zu keinen relevanten Änderungen seit 2007 gekommen ist, ist der Begründung als Nachweis zur Einhaltung der Lärmrichtwerte, zu den vorhandenen Sport- und vorgesehenen Sondergebieten, beizufügen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist meine Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.                  Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.“</li> <li>• Bezüglich der Berücksichtigung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) als Planungsvorgabe geben wir folgenden Hinweis:                  3.0 Planerische Vorgaben und Hinweise                  3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)                  Inzwischen ist der Entwurf 2018 zu berücksichtigen, welcher vom 26.02.2018 bis zum 26.03.2018 auslag. Die Vorgaben des Entwurfs des RROPs 2018 zur Bauleitplanung entsprechen den Angaben des Entwurfs aus 2015.</li> <li>• Das im Plangebiet vorhandene Baudenkmal wurde nachrichtlich übernommen. Ferner wird in der Begründung auf den Umgebungsschutz für Baudenkmale hingewiesen. Ich möchte anregen, den Hinweis, wie folgt, auch in den Textteil der Planzeichnung zu übernehmen:</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Aurich wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Planzeichnung und die Begründung enthalten einen entsprechenden Hinweis.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>„Gemäß § 8 des NDSchG dürfen im Umfeld von Baudenkmalen keine baulichen Anlagen errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn hierdurch deren Erscheinungsbild beeinträchtigt wird (Umgebungsschutz). Bei baulichen Maßnahmen im Bereich von Baudenkmalen ist daher gem. § 10 NDSchG eine Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich einzuholen.“ Hinsichtlich der bodendenkmalpflegerischen Belange verweise ich vorsorglich auf die Stellungnahme der Ostfriesischen Landschaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Artenschutzfachliche Belange entsprechend Punkt 4.1.1 der Begründung zum Bebauungsplan sind zu beachten. Aufgrund des umfangreichen Gehölzbestandes und möglicher Entfernung desselben, auch unter Wahrung des Artenschutzes, wurde eine negative Auswirkung auf das Schutzgut „Klima“ nicht in Betracht gezogen (siehe unter 1.4 Vorprüfung des Einzelfalls). Um die Auswirkungen auf das Klima zu minimieren, ist es zweckmäßig, Einzelbäume nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB als zu erhalten festzusetzen.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Gehölzbestände befinden sich innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche bzw. der nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Die Entfernung der Gehölze ist nicht vorgesehen.</p>